

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

der AVI Security GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gordon Schwidernoch. Die AVI Security, Parchimerstr. 25, 22143 Hamburg bietet Services und Dienstleistungen im Bereich IT Sicherheit, IT Vernetzung und Penetrationstests.

§ 1 – Vertragliche Beziehungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGBs genannt) regeln die vertraglichen Beziehungen, sowie die Verhaltensweisen zwischen den Kunden (im Folgenden „Kunde“ genannt) und der AVI Security GmbH (im Folgenden „AVI Security“ genannt).
2. Kunden im Sinne der AGBs sind alle juristischen und unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen und Gesellschaften, die die Dienstleistungen der AVI Security in Anspruch nehmen, wobei es auf den Umfang, oder die Art der Inanspruchnahme nicht ankommt.
3. Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich diese AGBs Vertragsbestandteil werden und entsprechende abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden hier nicht gelten. Es wird hiermit ausdrücklich der Geltung der AGBs des Kunden widersprochen. Dieser Widerspruch muss in keinem Falle wiederholt werden. Des Weiteren ist es für Folgegeschäfte nicht notwendig, diese AGBs nochmalig mit einzubeziehen – sie gelten auch für Folgegeschäfte.
4. Mit Nutzung der durch AVI Security angebotenen Dienstleistungen erkennt der Kunde die AGBs an.

§ 2 – Leistungsbeschreibung / Leistungsumfang

1. AVI Security erbringt für den Kunden in dessen Auftrag Dienstleistungen in Form Penetrationstest, IT Sicherheitsanalysen und sonstige IT Services. Ein AVI Security *Penetration Test* stellt einen vom Kunden beauftragten, kontrollierten Versuch dar, von außen in ein Computer - oder Netzwerksystem einzudringen, um Schwachstellen der Systeme aufzuspüren (Sicherheitsüberprüfung). Dazu werden ähnliche, bzw. gleiche Techniken angewendet, die auch bei einem realen Angriff auf das System Verwendung finden würden. Die Identifikation der Schwachstellen ermöglicht eine Korrektur der Schwachstellen, bevor diese durch einen realen Eingriff ausgenutzt werden und sich Dritte unerlaubt Zugang zum System und zu sensiblen Daten verschaffen können. Dies schließt vorhandene Applikationen auf einem Webserver ein.
2. Der Leistungsumfang wird stetig an die Erfordernisse angepasst.
3. Art und Umfang der einzusetzenden Mittel und Techniken werden vor Beginn des AVI Security *Penetration Tests* zwischen AVI Security und dem Kunden gesondert festgehalten, um Missverständnisse und Risiken bereits im Vorfeld auszuschließen und eine individuelle Anpassung des AVI Security *Penetration Tests* an die Bedürfnisse des Kunden zu ermöglichen. Zudem wird dadurch der Umfang der Einwilligung des Kunden festgelegt. Dabei werden sich die Parteien insbesondere auf nachfolgende Punkte verständigen:
 - a. Zielsetzung:
 - Erhöhung der Sicherheit der technischen Systeme
 - Erhöhung der Effizienz der technischen Systeme
 - Identifikation von Schwachstellen als Entscheidungskriterium, etwa für künftige Investitionen in die IT-Sicherheit.
 - Verbesserung der IT Sicherheit und der IT Infrastruktur

- b. Art der Tests / Services:
- Erkennen und ausnutzen von Schwachstellen und Sicherheitslücken
1. Insoweit AVI Security Subunternehmer für die Durchführung des AVI Security *Penetration Tests* beauftragt, wird AVI Security diese vor Beginn des AVI Security *Penetration Tests* dem Kunden benennen.
 2. Zwischen AVI Security und dem Kunden wird ein fester Zeitraum mit mindestens einem Anfangsdatum vereinbart, in dem der AVI Security *Penetration Test* durchzuführen ist. In diesem Zeitraum ist AVI Security zur Durchführung des AVI Security *Penetration Tests* autorisiert. Zudem können dadurch Angriffe Dritter auf das System des Kunden besser identifiziert werden.
 3. Der Kunde erhält durch AVI Security nach Abschluss des AVI Security *Penetration Tests*, je nach gebuchtem Paket, eine detaillierte Dokumentation unter Berücksichtigung des in Auftrag gegebenen AVI Security *Penetration Tests*.
 4. AVI Security wird die notwendige Sorgfalt bei der Durchführung des AVI Security *Penetration Tests* einhalten.
 5. AVI Security verpflichtet sich alle gewonnenen Informationen des Kunden diskret und vertraulich zu behandeln.

§ 3 – Pflichten des Kunden

1. Mit der Nutzung der Dienstleistungen der AVI Security bestätigt der Kunde, dass der AVI Security *Penetration Test* auf dem eigenen System des Kunden erfolgt, bzw. erfolgen soll. Insoweit der Test nicht auf dem eigenen System des Kunden erfolgt, bestätigt der Kunde mit der Nutzung der Dienstleistungen, dass er das vollumfängliche und uneingeschränkte Recht zur Durchführung des Tests auf dem angegebenen System hat.
2. Der Kunde hat auf Verlangen von AVI Security nachzuweisen, dass er über das uneingeschränkte Recht zur Beauftragung der AVI Security in den AVI Security *Penetration Test* und die Rechte für den Zugriff auf das System verfügt.
3. Vor der Nutzung der Dienstleistungen der AVI Security durch den Kunden verpflichtet sich dieser, sämtliche durch AVI Security zu prüfenden Systeme und die damit in Verbindung stehenden Daten vollumfänglich durch ein Backup zu sichern. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, auch diejenigen, die über ein Backup hinausgehen, vor Nutzung der Dienstleistung zu treffen, um die Systeme und Daten notfalls nach dem AVI Security *Penetration Test* wieder in den ursprünglichen Zustand zurück versetzen zu können.
4. Der Kunde stellt AVI Security abhängig von der Art des AVI Security *Penetration Tests* die notwendigen Informationen zur Verfügung. Vor Durchführung des AVI Security *Penetration Tests* wird AVI Security dem Kunden mitteilen, welche Informationen benötigt werden. Der Kunde wird AVI Security daraufhin die erforderlichen Informationen zeitgerecht, vollständig und richtig zur Verfügung stellen.
5. Der Kunde informiert vor der Nutzung der Dienstleistungen der AVI Security möglicherweise von dem AVI Security *Penetration Test* betroffene Dritte über den durchzuführenden Test, da bei einem AVI Security *Penetration Test* auch Systeme Dritter, wie etwa der Router des Providers, oder der Webserver eines Hosters, genutzt werden und nicht mit einer ausreichenden Sicherheit eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Systeme ausgeschlossen werden kann.
6. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den AVI Security *Penetration Test* Schäden am bestehenden System auftreten können. Insbesondere können durch den AVI Security *Penetration Test* Beeinträchtigungen und Veränderungen auf der Internetseite, z.B. in Form von Layout - Veränderungen und Beeinträchtigungen des Servers des Kunden, auftreten. Diese Schäden sind meist nur durch Wiederherstellungs-Backups, oder durch teilweise umfangreiche Nachbearbeitung durch den Kunden zu beheben. Darüber hinaus wird der Kunde darauf hingewiesen, dass das

System des Kunden während des AVI Security *Penetration Tests* möglicherweise nicht nutzbar ist.

7. Der Kunde darf keine Daten außervertraglich an Dritte weitergeben und hat die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den Datenschutz (DSGVO) zu beachten.

§ 4 – Haftung

1. AVI Security ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Kunde die vollumfänglichen und uneingeschränkten Rechte an dem System innehat.
2. AVI Security haftet für Schäden des Kunden nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen, oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AVI Security nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.
3. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. AVI Security haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde den AVI Security *Penetration Test* während der Ausführung unterbricht.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der AVI Security Mitarbeiter.
5. Der Haftungsausschluss, beziehungsweise Haftungsbegrenzung, gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, sowie für Produkthaftungsansprüche und bei Übernahme einer Garantie, oder bei vertragswesentlichen Pflichten.
6. AVI Security steht der Einwand eines Mitverschuldens zu.
7. AVI Security haftet nicht für einen mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Kunden.
8. Der Kunde stellt AVI Security von sämtlichen Ansprüchen dritter Personen, die dritte Personen gegenüber der AVI Security, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen im Fall einer schuldhaften Verletzung gegen die vorgenannten Verpflichtungen seitens eines Kunden oder eines anderen Dritten geltend machen, frei. Der Kunde übernimmt dabei sämtliche Kosten und Gebühren für die notwendige rechtliche Verfolgung in der gesetzlichen Höhe, sowie sämtliche Schäden, Verluste und Ausgaben, insoweit die Rechtsverletzung durch den Kunden zu vertreten ist.
9. Macht höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlag) die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich, ist eine Leistungspflicht der AVI Security ausgeschlossen. Bereits an AVI Security gezahlte Beträge für noch nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

§ 5 – Zahlungsmodalitäten / Abrechnung

1. Die für den Kunden geltenden Gebühren ergeben sich aus dem jeweils zugrunde liegenden schriftlichen Angebot.
2. Nach Auftragserteilung werden i.d.R. 30% des Auftragsvolumens fällig gestellt. Die Restzahlung wird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss fällig gestellt.
3. Der Nutzer kommt ohne weitere Mahnung bei fehlendem Geldeingang in Verzug. Danach ist die Geldschuld in Höhe von 8 % – Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens behält sich AVI Security ausdrücklich vor.
4. Alle seitens der AVI Security erhobenen Gebühren und Provisionen ergeben sich aus den jeweils zugrunde liegenden Angeboten und der schriftlichen Annahme seitens des Kunden.

§ 6 – Urheberrecht

1. Die durch AVI Security für den AVI Security *Penetration Test* verwendete Software unterliegt dem deutschen Urheberrecht.
2. Insoweit AVI Security Teile der Software, oder die Software im Ganzen, auf dem System des Kunden einsetzt, respektiert der Kunde die Urheberrechte der Software. Die Software ist als gesamtes Produkt lizenziert. Die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen ausschließlich der AVI Security zu. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, das Urheberrecht und die in der Software enthaltenen Betriebsgeheimnisse zu wahren. Das Urheberrecht erstreckt sich insbesondere auf den Software-/ Programmcode, die Dokumentation, den Aufbau, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation, den Softwarenamen, Logos, Funktionsverknüpfungen und andere Darstellungsformen. Die in der Software verwendeten Texte unterliegen ebenfalls dem Urheberrecht.
3. Nur mit schriftlicher Einwilligung der AVI Security zulässig ist jede Form der Dekompilieren, Disassemblierung sowie jede sonstige Form der Rückerschließung von Programm - bzw. Softwareformaten, ebenso alle Änderungen oder Erweiterungen oder sonstige Eingriffe des Kunden oder Dritter im Auftrag des Kunden in die Software, sowie seine Verbindung mit oder Integration in andere Programme. Unzulässig ist das Verändern oder Entfernen von Schutzrechtsvermerken oder von technischen Kopiersperren, sowie das Kopieren, die Übertragung und Nutzung der Software, oder die Verwendung in jeglicher anderer Weise. Dies betrifft auch den Zeitpunkt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen AVI Security und dem Kunden.

§ 7 – Vertraulichkeit / Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen des AVI Security *Penetration Tests* bekannt werden (sog. vertrauliche Informationen), auch über die Dauer geschäftlichen Beziehung hinaus streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien verpflichten sich insbesondere auch, die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, oder diese weiterzugeben. Die DSGVO ist beachten. Gleiches gilt für den Inhalt dieser Bestimmungen.
2. Sofern ausgewählte Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einer Partei bestimmungsgemäß mit den vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen der anderen Partei in Berührung kommen, sind diese zu verpflichten, eine gesonderte, schriftliche Verschwiegenheitserklärung abzugeben, die der anderen Partei auf Verlangen vorgelegt werden muss. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Hauptvertrages fort.
3. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Parteien erstreckt sich nicht auf Tatsachen und / oder Unterlagen, – die im Zeitpunkt ihrer Offenbarung durch die andere Partei bereits allgemein zugänglich oder bekannt sind, ohne dass diese auf einen Verstoß einer Partei gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung beruht; – wenn für diese Tatsachen beziehungsweise Unterlagen die andere Partei zuvor ihr schriftliches Einverständnis zur Bekanntgabe erteilt hat; – oder wenn dies in rechtlicher Hinsicht aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde erforderlich ist. Für den Fall, dass diese Voraussetzung vorliegt, wird die betreffende Partei die andere Partei hiervon unterrichten, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sowohl die Grundsätze der Datensicherheit als auch die der Datensicherung zu beachten und ihre geschäftlichen Aktivitäten danach auszurichten.

§ 8 – Anwendbares Recht

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN - Kaufrechts. Unberührt davon bleiben die zwingenden Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 9 – Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen AVI Security und dem Kunden entstehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der AVI Security vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Sitz oder seine Niederlassung ins Ausland verlegt, oder der Sitz oder die Niederlassung zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort für die durch AVI Security zu erbringenden Leistungen, sowie für die Zahlungen an AVI Security, der Geschäftssitz der Gesellschaft.